

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

A Problem

Das Gesetz über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz – HeilBerG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV.NW. S. 520), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 806), bedarf der Änderung insbesondere wegen

- der Umsetzung von EG-Richtlinien
- der Neuregelung der Anmeldepflicht zur Berufsausübung
- der Fortentwicklung des Wahlrechts
- der Ergänzung und Präzisierung des Aufgabenkatalogs der Heilberufskammern
- der Regelung der Weiterbildung für Apotheker
- der Erweiterung des Bußgeldrahmens für die Berufsgerichtsbarkeit.

B Lösung

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Heilberufsgesetzes behält die Grundkonzeption des geltenden Rechts bei und paßt sie der Entwicklung mit dem Ziel an, insbesondere die heilkundliche Versorgung der Bevölkerung zu verbessern, die Größe der Kammerversammlungen zu reduzieren und den Minderheitenschutz bei den Heilberufskammern zu gewähren.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Durch das Gesetz entstehen dem Land keine neuen Kosten.

E Zuständigkeit

Zuständig ist der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales, beteiligt sind der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und der Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie.

F Auswirkung auf die kommunale Selbstverwaltung

Keine.

Datum des Originals: 23. 08. 1988 / Ausgegeben: 01. 09. 1988

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 4000 Düsseldorf 1, Postfach 1143, Telefon (0211) 8842439, zu beziehen.

MMD 10135 10-2

Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes

Artikel I

Das Heilberufsgesetz (HeilBerG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV.NW. S. 520), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GV.NW. S. 806), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden jeweils die Wörter „in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „im Lande Nordrhein-Westfalen“ und das Wort „Wohnsitz“ durch die Wörter „gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Personen, die sich in der praktischen pharmazeutischen Ausbildung nach der Approbationsordnung für Apotheker befinden, steht der freiwillige Beitritt offen.“
- c) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Jeder Kammerangehörige hat sich innerhalb eines Monats bei der zuständigen Kammer anzumelden und ihr die gesetzlich erforderlichen Berechtigungsnachweise vorzulegen. Er hat die Aufnahme, die Beendigung und jede sonstige Änderung seiner Berufsausübung sowie den Wechsel des gewöhnlichen Aufenthalts anzuzeigen und den Ladungen der Kammer Folge zu leisten.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

(1) Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte, die als Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Rahmen des Dienstleistungsverkehrs nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften ihren Beruf gelegentlich oder vorübergehend ausüben, ohne hier eine berufliche Niederlassung oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, gehören abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 den Kammern nicht an, solange sie in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sie sind verpflichtet, die beabsichtigte Berufsausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes der zuständigen Kammer anzuzei-

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Kammern, die Berufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz – HeilBerG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975

§ 2

(1) Den Kammern gehören alle Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte an, die in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen sind die beamteten Berufsangehörigen innerhalb der Aufsichtsbehörde.

(2) Den Zahnärztekammern gehören auch die staatlich anerkannten Dentisten an, die in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, ihren Wohnsitz haben.

gen. Der Anzeige sind die für die Berufsausübung erforderlichen Zeugnisse und Bescheinigungen beizufügen. In dringenden Fällen kann die Anzeige unverzüglich nachgeholt werden.

(3) Sie haben hinsichtlich der Berufsausübung die gleichen Rechte und Pflichten wie Kammerangehörige. § 23 Abs. 1, § 24 und die aufgrund von § 25 erlassenen Berufsordnungen sowie der IV. Abschnitt dieses Gesetzes gelten für sie entsprechend.“

3. Der bisherige § 4 wird § 4 Abs. 1 und erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Zu den erforderlichen Angaben gehören insbesondere:

1. Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland, jetzige und frühere Staatsangehörigkeit, berufliche und private Anschrift;
2. Art und Dauer der heilberuflichen Tätigkeiten, einschließlich von Tätigkeiten bei der Bundeswehr, im Zivilschutz, im Katastrophenschutz und bei anerkannten Hilfsorganisationen, bei selbständiger Tätigkeit die Zahl der Mitarbeiter;
3. Staatsexamen, Approbation oder Berufsausübungserlaubnis, gegebenenfalls Arbeitsgenehmigung;
4. Erwerb in- und ausländischer akademischer Grade;
5. Anerkennung einer Weiterbildung nach § 29.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Buchstaben b) bis d) erhalten folgende Fassung:

- „b) auf Verlangen der Aufsichtsbehörde Stellungnahmen abzugeben sowie auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten und Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten zu benennen,
- c) einen ärztlichen und zahnärztlichen Notfalldienst in den sprechstundenfreien Zeiten sicherzustellen,
- d) die Qualitätssicherung im Gesundheitswesen und die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,“.

§ 4

Bei den Kammern sind Verzeichnisse der Kammerangehörigen zu führen; alle Kammerangehörigen sind verpflichtet, ihrer Kammer die hierzu erforderlichen Angaben zu machen.

§ 5

(1) Aufgaben der Kammern sind:

- a) *den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen,*
- b) *auf Verlangen der zuständigen Behörden Fachgutachten zu erstatten oder Sachverständige zur Erstattung von Fachgutachten namhaft zu machen,*
- c) *die beruflichen Belange der Kammerangehörigen wahrzunehmen,*
- d) *die berufliche Fortbildung der Kammerangehörigen zu fördern,*
- e) *für die Erhaltung eines hochstehenden Berufsstandes zu sorgen und die Erfüllung der Berufspflichten der Kammerangehörigen zu überwachen,*
- f) *für ein gedeihliches Verhältnis der Kammerangehörigen untereinander zu sorgen und Streitigkei-*

- bb) Am Ende des Buchstabens e) werden der Beistrich durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Wörter angefügt: „auch hierzu können sie Verwaltungsakte erlassen,“.
- cc) Der bisherige Buchstabe c) wird Buchstabe f).
- dd) Die bisherigen Buchstaben f) und g) werden Buchstaben g) und h).
- ee) Der Punkt am Ende des neuen Buchstabens h) wird durch einen Beistrich ersetzt.
- ff) Als neuer Buchstabe i) wird angefügt:
- „i) An- und Abmeldungen von Kammerangehörigen mit Namen, Gebiets-, Teilgebiets-, Zusatzbezeichnung und Anschrift dem für den Ort der Berufsausübung zuständigen Oberkreis- oder Oberstadtdirektor – Gesundheitsamt/ Veterinäramt – zu übermitteln. Das gleiche gilt hinsichtlich der Anzeigen nach § 2 a Abs. 2.“
- b) Als Absatz 3 wird angefügt:
- „(3) Die Kammern können Angehörige anderer Kammern desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) mit Zustimmung der anderen Kammern in ihre Versorgungseinrichtungen aufnehmen, sie können ihre Versorgungseinrichtung einer anderen Versorgungs- oder Versicherungseinrichtung desselben Berufes mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) anschließen oder zusammen mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes eine gemeinsame Versorgungseinrichtung schaffen. Das Nähere regeln die Kammern durch Satzung.“
5. Die §§ 7 bis 9 erhalten folgende Fassung:
- „§ 7
- (1) Die Mitglieder der Kammerversammlung werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlperiode dauert außer im Falle des § 15 vier Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt der neuen Kammerversammlung.
- (2) Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen innerhalb des Bezirks der Kammer getrennt nach Wahlkreisen. Wahlkreise sind die Regierungsbezirke. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- ten zwischen Kammerangehörigen sowie zwischen ihnen und einem Dritten, die aus der Berufsausübung entstanden sind, zu schlichten, soweit nicht andere Instanzen zuständig sind,
- g) Fürsorgeeinrichtungen und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Versorgungseinrichtungen aufgrund einer besonderen Satzung für die Kammerangehörigen und ihre Familienmitglieder zu schaffen.
- (2) Staats- und Gemeindebehörden sollen den Kammern Gelegenheit geben, sich über Fragen ihres Geschäftsbereichs zu äußern.
- § 7
- Die Mitglieder der Kammerversammlung werden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durch geheime und schriftliche Abstimmung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt innerhalb des Bezirks der Kammern getrennt nach Wahlkreisen. Jeder Regierungsbezirk bildet einen Wahlkreis.

(3) In einem Wahlkreis, für den nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist, erfolgt die Wahl unter den Bewerbern dieses Wahlvorschlages nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie in diesem Wahlkreis Mitglieder der Kammerversammlung zu wählen sind.

§ 8

(1) Wahlberechtigt zur Kammerversammlung sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die

- a) entmündigt sind oder
- b) infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzen.

(2) Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis.

§ 9

(1) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kammer angehört.

(2) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag

1. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
2. infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 47 Abs. 1 Buchstabe c),
3. hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.“

6. Die §§ 11 und 12 erhalten folgende Fassung:

„§ 11

(1) Jeder Kammerversammlung gehören mindestens 41 und höchstens 121 Mitglieder an.

(2) Für je

- a) 250 Angehörige der Ärztekammern,
- b) 40 Angehörige der Apothekerkammern,
- c) 30 Angehörige der Tierärztekammern,
- d) 75 Angehörige der Zahnärztekammern

ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

§ 8

(1) Wahlberechtigt zu den Kammerversammlungen sind die Kammerangehörigen.

(2) Das Wahlrecht eines Kammerangehörigen ruht, wenn dieser sich in Untersuchungshaft oder Strafhaft befindet.

(3) Ein Kammerangehöriger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, solange er entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht oder solange er infolge strafrechtlicher Verurteilung das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzt.

§ 9

(1) Wählbar zu den Kammerversammlungen sind die Kammerangehörigen.

(2) Nicht wählbar ist,

- a) wessen Wahlrecht ruht (§ 8 Abs. 2),
- b) wer vom Wahlrecht ausgeschlossen ist (§ 8 Abs. 3),
- c) wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzt,
- d) wer das passive Berufswahlrecht infolge berufsgerichtlicher Entscheidungen nicht besitzt (§ 47 Abs. 1 Buchstabe d).

§ 11

(1) Jeder Kammerversammlung müssen mindestens 20 Mitglieder angehören.

(2) Auf je

- a) 150 Angehörige der Ärztekammern,
- b) 25 Angehörige der Apothekerkammern,
- c) 30 Angehörige der Tierärztekammern,
- d) 50 Angehörige der Zahnärztekammern

ist in jedem Wahlkreis ein Mitglied der Kammerversammlung zu wählen.

(3) Würde aufgrund von Absatz 2 die Mindestzahl nicht erreicht oder die Höchstzahl überschritten, so ist unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen in den Wahlkreisen die Zahl der in den Wahlkreisen zu wählenden Mitglieder der Kammerversammlung entsprechend zu erhöhen oder zu mindern.

§ 12

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 40, zu den Apothekerkammern von mindestens 20, zu den Zahnärztekammern von mindestens 15 und zu den Tierärztekammern von mindestens 10 in dem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.“

7. In § 13 wird am Ende folgender Halbsatz eingefügt: „, im Falle des § 7 Abs. 3 der Kammerangehörige mit der höchsten Stimmenzahl“.

8. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Die Aufsichtsbehörde erläßt nach Anhörung der Kammern in der Wahlordnung die zur Durchführung der Wahl erforderlichen Rechtsvorschriften, insbesondere über

1. die Bestimmung des Wahltages, der Wahlzeit und ihre Bekanntmachungen,
2. die Bildung und die Aufgaben der Wahlorgane,
3. die auf die Wahlkreise entfallenden Mitgliedersitze und ihre Bekanntmachung,
4. die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Wählerverzeichnis, dessen Führung, Auslegung, Berichtigung und Abschluß, den Einspruch gegen das Wählerverzeichnis und die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
5. die Anforderungen an die Wahlvorschläge, ihre Zulassung und ihre Bekanntmachungen,
6. die Gestaltung der Stimmzettel,
7. die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe,
8. die Wahlhandlung,
9. die Auszählung der Stimmen und die Voraussetzungen für die Gültigkeit,

(3) Würde nach der in Absatz 2 angegebenen Berechnungsart die Mitgliederzahl der Kammerversammlung nicht die in Absatz 1 angegebene Mindestzahl von 20 erreichen, so sind die zu 20 noch fehlenden Mitgliedersitze auf die Wahlkreise unter Berücksichtigung der Zahl der Kammerangehörigen zu verteilen.

§ 12

(1) Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die bei den Wahlen zu den Ärztekammern von mindestens 50, zu den Apothekerkammern von mindestens 30, zu den Zahnärztekammern von mindestens 20 und zur Tierärztekammerversammlung von mindestens 10 in ihrem Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterschrieben sein müssen.

(2) Ein Wahlvorschlag muß um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Mitglieder in dem Wahlkreis zu wählen sind.

§ 13

Scheidet ein Mitglied der Kammerversammlung aus, so tritt an seine Stelle derjenige Kammerangehörige, der im Wahlvorschlag dem bisher Gewählten folgt.

§ 14

Für die Wahl zur Kammerversammlung gelten im übrigen die Bestimmungen der Wahlordnungen, die durch die Aufsichtsbehörde nach Anhören der Kammern erlassen werden.

10. die Ermittlung des Wahlergebnisses einschließlich der Ermittlung der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze und seine Bekanntmachung,
11. den Erwerb und den Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung, die Berufung von Nachfolgern und ihre Bekanntmachung,
12. die Wahlprüfung,
13. die Wahlanfechtung,
14. die Voraussetzungen für Wiederholungswahlen,
15. die Neuwahl der Kammerversammlung auf Antrag (§ 15).“

9. In § 16 Abs. 1 werden die Wörter „die Satzung ein anderes vorschreibt“ durch die Wörter „dieses Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben“ ersetzt.

10. Nach § 16 werden folgende §§ 16 a und 16 b eingefügt:

„§ 16 a

(1) Vereinigungen von mindestens fünf vom Hundert der Mitglieder der Kammerversammlung können Fraktionen bilden.

(2) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Fraktionsmitglieder sind dem Präsidenten schriftlich anzuzeigen.

§ 16 b

(1) Zur Vorbereitung ihrer Beratungen bildet die Kammerversammlung für die Dauer der Wahlperiode Ausschüsse.

(2) Ausschußmitglieder und Stellvertreter werden durch die Kammerversammlung bestimmt; soweit Fraktionen gebildet sind, sind sie nach ihrem prozentualen Anteil zu berücksichtigen.

(3) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.“

§ 16

(1) Die Beschlüsse der Kammerversammlung werden mit Stimmenmehrheit gefaßt, soweit nicht die Satzung ein Anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Beschluß als abgelehnt.

(2) Die Beschlüsse der Kammerversammlung sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(3) Die Kammerversammlung wählt nach den Bestimmungen der Satzung den Vorstand und den Präsidenten.

11. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) Die Kammerversammlung beschließt Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Beitragsordnung und Haushaltsplan.

(2) Satzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die Genehmigung der Satzung für Versorgungseinrichtungen erfolgt im Einvernehmen mit dem für Fragen der Wirtschaft zuständigen Minister.

(3) Die Kammerversammlung wählt die Delegierten der Kammer zu den Beschlußgremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene. § 16b Abs. 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.“

12. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden die Wörter „die Hälfte“ durch die Wörter „ein Drittel“ ersetzt.

b) In Absatz 5 werden nach dem Wort „Kassenärztlichen“ die Wörter „oder Kassen-Zahnärztlichen“ eingefügt.

13. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden durch folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Aufsichtsbehörde ist der jeweils zuständige Fachminister. Er übt die allgemeine Körperschaftsaufsicht (§ 20 Abs. 1 LOG. NW.) aus. Die Versicherungsaufsicht über die Fürsorge- und Versorgungseinrichtungen bleibt unberührt.“

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

§ 17

Die Kammerversammlung beschließt Satzung, Geschäftsordnung, Beitragsordnung und Haushaltsplan. Satzung, Geschäftsordnung und Beitragsordnung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20

(1) Der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen, die die Kammer vermögensrechtlich verpflichten, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Präsidenten und einem Mitglied des Kammervorstandes unterzeichnet sind.

(2) Der Präsident erledigt die laufenden Geschäfte der Kammer und führt die Beschlüsse des Kammervorstandes aus. Er beruft die Sitzungen der Kammerversammlung sowie des Kammervorstandes ein und führt in diesen Sitzungen den Vorsitz.

(3) Der Präsident muß die Kammerversammlung einberufen, wenn die Hälfte ihrer Mitglieder es beantragt oder der Kammervorstand es beschließt.

(4) Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Falle seiner Verhinderung.

(5) Der Präsident der Kammer darf nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied der Kassenärztlichen Vereinigung sein.

§ 22

(1) Aufsichtsbehörde für die Kammer ist der jeweils zuständige Fachminister.

(2) Die Staatsaufsicht erstreckt sich auf die Innehaltung der Gesetze und der Satzungen. Die Aufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Anordnungen, die das bestehende Recht verletzen, aufheben.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist zu den Sitzungen der Kammerversammlungen einzuladen.

(4) Jede Kammer erstattet der Aufsichtsbehörde jährlich einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.

14. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Als neue Nummern 2 und 3 werden eingefügt:

„2. der Ausübung des Berufs in eigener Praxis und in Praxiseinrichtungen, die der ambulanten Behandlung dienen,

3. der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen,“.

- b) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden die Nummern 4 bis 14.

- c) Die Nummer 10 (neu) erhält folgende Fassung:

„10. des Verbots oder der Beschränkung der Werbung,“.

§ 26

Die Berufsordnung kann im Rahmen des § 23 weitere Vorschriften über Berufspflichten enthalten, insbesondere, soweit es für den einzelnen Heilberuf in Betracht kommt, hinsichtlich

1. der Einhaltung der Schweigepflicht und der sonst für die Berufsausübung geltenden Rechtsvorschriften,
2. der Ausstellung von Gutachten und Zeugnissen,
3. der Praxis- und Apothekenankündigung,
4. der Praxis- und Apothekeneinrichtung,
5. der Durchführung von Sprechstunden und Öffnungszeiten von Apotheken,
6. der gemeinsamen Ausübung der Berufstätigkeit,
7. der Angemessenheit und Nachprüfbarkeit des Honorars,
8. der Werbung,
9. der Verordnung und Empfehlung von Heil- oder Hilfsmitteln,
10. des beruflichen Verhaltens gegenüber anderen Berufsangehörigen und der Zusammenarbeit zwischen Berufsangehörigen und Angehörigen anderer Berufe,
11. der Beschäftigung von Vertretern, Assistenten und sonstigen Mitarbeitern und
12. der Ausbildung von Personal.

§ 31

15. In § 31 Abs. 1 werden die Wörter „, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen“ durch die Wörter „oder in zugelassenen Einrichtungen der medizinischen Versorgung“ ersetzt.

16. In § 33 Abs. 3 werden die Wörter „nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten“ gestrichen.

(1) Die Weiterbildung in den Gebieten und Teilgebieten wird unter verantwortlicher Leitung ermächtigter Kammerangehöriger in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten oder in anderen zugelassenen Einrichtungen (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.

(3) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet, Teilgebiet oder Bereich (§ 27) die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen oder zusätzlichen Kenntnisse erworben hat.

§ 40

17. In § 40 Satz 1 werden die Wörter „in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773),“ gestrichen und das Wort „in“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

Die im übrigen Geltungsbereich der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1970 (BGBl. I S. 237), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 1975 (BGBl. I S. 773), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne

18. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen bestimmt die Apothekerkammer in den Fachrichtungen

1. Praktische Pharmazie
2. Theoretische Pharmazie
3. Arzneimittelinformation
4. Methodisch-technische Pharmazie
5. Ökologie

und in Verbindung dieser Fachrichtungen.

(2) Abgesehen von Absatz 1 ist Gebietsbezeichnung auch die Bezeichnung „Öffentliches Gesundheitswesen“.

(3) Die Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 umfaßt insbesondere die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei der Entwicklung, Herstellung, Prüfung und Abgabe der Arzneimittel, bei ihrer Begutachtung sowie zur Information über Arzneimittel. Sie erstreckt sich auch auf die Vermittlung von Kenntnissen über die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, bezogen auf Arzneimittel sowie Gifte und andere gesundheitsschädliche Stoffe, auf die Vertiefung der Kenntnisse und Fertigkeiten bei deren Nachweis, auf die notwendigen Maßnahmen zu ihrer Beseitigung und auf die Verhütung der von ihnen ausgehenden Gefahren.

(4) Abweichend von den §§ 30 bis 33 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Apotheker im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,
3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und der Bildung des Prüfungsausschusses,
4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen,

des § 27 zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

§ 41

Bezeichnungen nach § 27 bestimmen die Apothekerkammern, wenn nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften die Einführung von Bezeichnungen geboten ist. In diesem Fall sind in Weiterbildungsordnungen der Apothekerkammern die Bezeichnungen sowie die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Führen einer Bezeichnung nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften unter entsprechender Berücksichtigung der §§ 27 bis 37 festzulegen.

5. die Voraussetzungen für die Anerkennung zur Führung der Gebietsbezeichnung für Apotheker, die Tätigkeiten im Gebiet vor Einführung dieser Bezeichnung nachweisen können.

(5) Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(6) Außer in den in § 31 Abs. 1 genannten Einrichtungen kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Apotheken, Krankenhausapotheken und Betrieben der pharmazeutischen Industrie sowie anderen geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden. Die Zulassung einer Apotheke, Krankenhausapotheke oder eines Betriebes der pharmazeutischen Industrie als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. die dort zu verrichtenden Tätigkeiten nach Inhalt und Umfang dem weiterzubildenden Apotheker die Möglichkeit geben, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten des Gebietes oder Teilgebietes zu erwerben, auf das sich die Bezeichnung nach § 27 bezieht;
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung in der Pharmazie Rechnung tragen.

(7) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 4 erteilt.

(8) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Apothekerordnung erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 27 zu führen, gilt auch im Lande Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.“

19. In § 42 Abs. 8 Satz 1 werden die Wörter „vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409),“ gestrichen und das Wort „in“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

(8) Die im übrigen Geltungsbereich der Bundes-Tierärzteordnung vom 17. Mai 1965 (BGBl. I S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1975 (BGBl. I S. 409), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 27 zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen. Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

20. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den §§ 30 bis 33 erläßt der Fachminister Vorschriften über die Weiterbildung und Prüfung für Zahnärzte im Gebiet „Öffentliches Gesund-

(1) Die Weiterbildung nach § 30 Abs. 7 umfaßt für Zahnärzte in den jeweiligen Gebieten insbesondere die Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt in den notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation.

heitswesen“ durch Rechtsverordnung. Dabei sind insbesondere zu regeln:

1. die Voraussetzungen für die Zulassung zur und die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Weiterbildung,
2. das Ziel, der Inhalt, die Dauer und die Ausgestaltung der Weiterbildung sowie die Beurteilung der Leistungen während der Weiterbildung,
3. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen, das Prüfungsverfahren einschließlich der Festlegung des Prüfungsergebnisses unter Berücksichtigung der Leistungen während der Weiterbildung und der Bildung des Prüfungsausschusses,
4. die Wiederholung von Prüfungsleistungen.

- b) In Absatz 5 werden die Wörter „an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen“ durch die Wörter „nach der Rechtsverordnung gemäß Absatz 2“ ersetzt.

21. In § 45 Satz 1 werden die Wörter „vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705),“ gestrichen und das Wort „in“ durch die Wörter „im Lande“ ersetzt.

22. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhalten die Buchstaben c) und d) folgende Fassung:

„c) Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,

d) Geldbuße bis zu 100 000 DM,“.

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die in Absatz 1 unter Buchstaben b) und c) genannten Maßnahmen können neben einer Maßnahme gemäß Buchstabe d) getroffen werden.“

(2) Abweichend von § 30 bis § 33 gelten für den Inhalt und die Dauer der Weiterbildung in dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ die dafür maßgeblichen Bestimmungen.

(3) Abgesehen von § 31 Abs. 1 kann die Weiterbildung auch in zugelassenen Kliniken oder bei einem ermächtigten niedergelassenen Zahnarzt durchgeführt werden. Die Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ wird in vom Fachminister besonders bestimmten Einrichtungen durchgeführt.

(4) Die Zulassung einer Krankenhausabteilung oder Klinik als Weiterbildungsstätte setzt voraus, daß

1. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, daß der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen,
2. Personal und Ausstattung vorhanden sind, die den Erfordernissen der Entwicklung der Zahnheilkunde Rechnung tragen.

Dies gilt sinngemäß für Institute und andere Einrichtungen.

(5) Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 2 wird die Anerkennung für das Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für öffentliches Gesundheitswesen erteilt.

§ 45

Die im übrigen Geltungsbereich des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705), erteilte Anerkennung, eine Bezeichnung im Sinne des § 27 zu führen, gilt auch in Nordrhein-Westfalen.

Dasselbe gilt für die Ermächtigung und Zulassung zur Weiterbildung.

§ 47

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf:

- a) Warnung,
- b) Verweis,
- c) Geldbuße bis zu 10 000 DM,
- d) Entziehung des passiven Berufswahlrechtes,
- e) Feststellung, daß der Beschuldigte unwürdig ist, seinen Beruf auszuüben.

(2) Die in Absatz 1 unter Ziffer b) und d) genannten Maßnahmen können neben einer Maßnahme gemäß Ziffer c) getroffen werden.

- (3) In besonderen Fällen kann auf Veröffentlichung der Entscheidung erkannt werden.
23. In § 48 Abs. 1 werden
- a) in Satz 1 nach dem Wort „Verwaltungsgerichten“ die Wörter „Köln und Münster“ eingefügt und
 - b) Satz 2 gestrichen.
24. § 49 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
25. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 3 wird gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind.“
- § 48
- (1) Für die Landesteile Nordrhein und Westfalen-Lippe wird je ein Berufsgericht für Heilberufe als erste Instanz bei den Verwaltungsgerichten gebildet. Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, bei welchen Verwaltungsgerichten die Berufsgerichte für Heilberufe eingerichtet werden.
- (2) Für das Land Nordrhein-Westfalen wird als Rechtsmittelinstanz ein Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht errichtet.
- § 49
- (1) Das Berufsgericht für Heilberufe verhandelt und entscheidet in Kammern, die mit einem Berufsrichter als Vorsitzenden und zwei Berufsangehörigen aus dem Beruf des Beschuldigten als Beisitzer besetzt sind. Ist der Beschuldigte staatlich anerkannter Dentist, so ist die Kammer mit zwei Zahnärzten als Beisitzern zu besetzen.
- § 51
- (1) Die nichtrichterlichen Beisitzer des Berufsgerichts für Heilberufe und des Landesberufsgerichts für Heilberufe werden auf die Dauer von vier Jahren von Wahlausschüssen für ein bestimmtes Gericht gewählt. Für Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte wird je ein Wahlausschuß für das Land Nordrhein-Westfalen gebildet.
- (2) Jeder Wahlausschuß besteht aus dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts, den Präsidenten der Verwaltungsgerichte, bei denen die Berufsgerichte für Heilberufe gebildet sind, sowie je einem von den zuständigen Kammern benannten Kammerangehörigen. Für jedes benannte Mitglied des Ausschusses ist gleichzeitig ein Vertreter zu benennen. Der Vertreter ist nur stimmberechtigt, wenn das Mitglied vorübergehend verhindert oder ausgeschieden ist. Die Amtsdauer der benannten Mitglieder des Ausschusses beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit dem erstmaligen Zusammentritt.
- (3) Der Ausschuß wird vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes einberufen. Er ist nur beschlußfähig, wenn er vollzählig ist.
- (4) Jede Kammer ist verpflichtet, dem Wahlausschuß unter Berücksichtigung der Gerichtseinteilung eine Liste von geeigneten Bewerbern vorzulegen, die für die Ärztekammern mindestens fünfzig, für die übrigen Kammern mindestens fünfundzwanzig Namen enthält.
- (5) Gewählt ist, wer mindestens vier Stimmen auf sich vereinigt.

26. § 56 erhält folgende Fassung:

„§ 56

Die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte für Heilberufe richtet sich nach den Vorschriften für Schöffen (§ 55 Gerichtsverfassungsgesetz).“

27. In § 70 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „500“ durch den Betrag „5000“ ersetzt.

28. Die §§ 102 bis 108 werden gestrichen.

§ 56

Die Entschädigung der nichtrichterlichen Beisitzer der Berufsgerichte für Heilberufe richtet sich nach den Vorschriften für Schöffen und Geschworene (§§ 55, 84 Gerichtsverfassungsgesetz).

§ 70

(1) In leichteren Fällen kann das Berufsgericht für Heilberufe ohne Hauptverhandlung durch Beschluß entscheiden. In dem Beschlußverfahren kann nur auf Warnung, Verweis oder Geldbuße bis zu 500 DM erkannt werden. Eine Feststellung nach § 79 Abs. 2 ist nicht zulässig.

Schluß- und Übergangsvorschriften

§ 102

(1) Die bisherigen Berufsgerichte der Kammern in Nordrhein-Westfalen stellen ihre Tätigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes ein.

(2) Anhängige Verfahren, in denen noch keine Entscheidungen getroffen worden sind, können von den Antragsberechtigten nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu eingeleitet werden.

§ 103

(1) Nach dem 8. Mai 1945 ergangene Entscheidungen der bisherigen Berufsgerichte der Kammern in Nordrhein-Westfalen, gegen die ein nach den bisherigen Vorschriften zulässiges Rechtsmittel nicht eingelegt worden ist, können auf Antrag des Betroffenen durch das Landesberufsgericht für Heilberufe überprüft werden.

(2) Der Antrag ist nur zulässig innerhalb einer Frist von drei Monaten seit Errichtung der in diesem Gesetz vorgesehenen Gerichte. Den Zeitpunkt der Errichtung gibt die Aufsichtsbehörde durch Rechtsverordnung bekannt.

(3) Hält das Landesberufsgericht für Heilberufe die angefochtene Entscheidung für zutreffend, so bestätigt es sie; anderenfalls hebt es sie auf und entscheidet in der Sache.

Eine Zurückweisung nach § 91 ist nicht zulässig.

(4) Auf das Verfahren finden im übrigen die Vorschriften dieses Gesetzes über die Berufung sinn-gemäße Anwendung.

§ 104

Wird ein Antrag innerhalb der im § 103 Abs. 2 vorgeschriebenen Frist nicht gestellt, so gilt die Entscheidung der bisherigen Berufsgerichte als rechtskräftiges Urteil.

§ 105

Ist gegen Entscheidungen der bisherigen Berufsggerichte, die nach dem 8. Mai 1945 ergangen sind, das nach den bisherigen Vorschriften zulässige Rechtsmittel eingelegt worden, so geht das Verfahren auf das nach diesem Gesetz zuständige Landesberufsggericht für Heilberufe über.

§ 106

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zur ersten Kammerversammlung der Kammern in Nordrhein-Westfalen erfolgt durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Die durch die Wahl entstandenen Kosten sind dem Lande von den Kammern zu erstatten.

§ 107

(1) Die gewählten Kammerversammlungen treten spätestens am 30. Tage nach der Wahl zur ersten Sitzung zusammen; den genauen Zeitpunkt bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Bis zur Wahl der nach diesem Gesetz vorgesehenen Organe führt das nach Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.

§ 108

Die aufgrund dieses Gesetzes gebildeten Kammern in Nordrhein und Westfalen-Lippe treten an die Stelle der bisher in den Landesteilen Nordrhein und Westfalen-Lippe bestehenden Kammern.

Artikel II

Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens und der Altenpflege“.

2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „das Gesundheitswesen“ durch die Wörter „das Gesundheits- und das Sozialwesen“ ersetzt, die Wörter „/Weiterbildung“, „Zahnärzte/Zahnärztinnen im öffentlichen Gesundheitswesen,“ und das Wort „/Weiterbildungs-“ gestrichen sowie nach dem Wort „Zytologie“

**Gesetz
über die Ermächtigung zum Erlaß von Aus-
bildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungs-
ordnungen für Berufe des Gesundheits-
wesens**

Vom 6. Oktober 1987

Einziger Paragraph

(1) Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister erläßt Vorschriften über die Ausbildung/Weiterbildung und Prüfung für Amtsapotheker(innen), Zahnärzte/Zahnärztinnen im öffentlichen Gesundheitswesen, sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen, Gesundheitsaufseher(innen), Desinfektoren/Desinfektorinnen, Orthoptisten/

die Wörter „sowie für Altenpfleger(innen)“ eingefügt.

3. In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Rechtsverordnungen können eine staatliche Anerkennung der Lehranstalten und der vorgenannten Berufe, den Schutz der Berufsbezeichnungen sowie ein Berufspraktikum vorschreiben.“

4. In Absatz 2 werden

a) das Wort „/Weiterbildungs-“ gestrichen,

b) in Nummer 1

ba) die Wörter „Zahnärzte/Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitswesens die Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin,“ gestrichen,

bb) das Wort „weitergehende“ durch das Wort „gleichwertige“ ersetzt,

bc) vor dem Wort „vorsehen“ die Wörter „Altenpfleger(innen) ein Mindestalter von 18 Jahren, den Hauptschulabschluß oder einen entsprechenden Bildungsstand und eine abgeschlossene, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige fachbezogene Tätigkeit (Vollzeit) oder eine dreijährige Tätigkeit (Vollzeit),“

eingefügt und

c) in Nummer 3 das Wort „/Weiterbildung“ gestrichen.

Orthoptistinnen und für Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie durch Rechtsverordnung (Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen). Darin wird das Nähere über die Lehrgänge sowie über die Prüfungen geregelt.

(2) Die Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen enthalten insbesondere Bestimmungen über

1. die Zulassungsvoraussetzungen, die außer der körperlichen Eignung für

Amtsapotheker(innen) die Approbation als Apotheker(in),

Zahnärzte/Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitswesens die Approbation als Zahnarzt/Zahnärztin,

sozialmedizinische Assistenten/Assistentinnen die abgeschlossene Ausbildung als Krankenschwester, -pfleger, Kinderkrankenschwester, -pfleger, Hebamme oder als Entbindungspfleger oder eine weitergehende Ausbildung,

Gesundheitsaufseher(innen) den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – oder einen entsprechenden Bildungsstand oder den Hauptschulabschluss und die erfolgreich abgelegte Prüfung zum Desinfektor/zur Desinfektorin mit zweijähriger Berufserfahrung oder einen entsprechenden schulischen und beruflichen Ausbildungsstand,

Desinfektoren/Desinfektorinnen den Hauptschulabschluss oder einen entsprechenden Bildungsstand,

Orthoptisten/Orthoptistinnen und Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie den Sekundarabschluss I – Fachoberschulreife – oder einen entsprechenden Bildungsstand,

vorsehen müssen;

2. Inhalt, Ziel, Gliederung, Dauer und Ausgestaltung des Lehrgangs, Art und Umfang des theoretischen Unterrichts und der praktischen Unterweisung;

3. Die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf die Ausbildung/Weiterbildung;

4. die Bildung von Prüfungsausschüssen, das Prüfungsverfahren, die Prüfungsmethode sowie Art, Zahl und Umfang der Prüfungsleistungen und

- die Prüfungsnoten, die eine nach der Leistung des Prüflings abgestufte Beurteilung ermöglichen,
- das Verfahren bei der Bewertung der Feststellung der Prüfungsergebnisse,
- die Rechtsfolgen des Rücktritts und des Fernbleibens von der Prüfung sowie von Ordnungsverstößen,
- die Wiederholung von Prüfungen oder Teilen von Prüfungen;
5. Prüfungs- und Teilnehmergebühren;
6. die zur Durchführung der Verordnung zuständigen Stellen; diese tragen die ihnen entstehenden Kosten selbst.
- (3) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Desinfektoren/Desinfektorinnen regelt außerdem das Nähere über die Verpflichtung der geprüften Desinfektoren/Desinfektorinnen, im Abstand von höchstens fünf Jahren an Fortbildungslehrgängen teilzunehmen.
- (4) Vor Erlaß der Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen ist die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf zu hören, mit Ausnahme der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für Desinfektoren/Desinfektorinnen, Orthoptisten/Orthoptistinnen und Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie.
- (5) Bestimmungen aufgrund von Absatz 2 Nr. 5 und aufgrund von Nr. 6 – soweit sie die Kreise und Gemeinden betreffen – ergehen im Einvernehmen mit dem Innenminister.
5. In Absatz 4 werden das Wort „Weiterbildungs-“ gestrichen und die Wörter „und Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie“ durch die Wörter „, Assistenten/Assistentinnen in der Zytologie und für Altenpfleger(innen)“ ersetzt.

Artikel III

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wird ermächtigt, den Wortlaut des Heilberufsgesetzes in neuer Fassung, mit neuem Datum und neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kammern und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte, Zahnärzte und Dentisten vom 5. Februar 1952 (GV.NW. S. 16) vom 23. Juni 1953 (GS.NW. S. 383) außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

Die mit dem Gesetzentwurf angestrebten Änderungen des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) dienen verschiedenen Zwecken:

1. Umsetzung der EG-Richtlinien

Die EG-Richtlinien für Ärzte vom 16. Juni 1975, für Zahnärzte vom 25. Juli 1978 und für Tierärzte vom 18. Dezember 1978 sind inzwischen für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften (EG) verbindlich.

Sie sollen die Freizügigkeit für Angehörige dieser Berufsgruppen bei der Niederlassung und bei der Erbringung beruflicher Dienstleistungen in den Mitgliedstaaten der EG gewährleisten durch die gegenseitige Anerkennung der Prüfungszeugnisse und Facharzt diplome sowie durch die Beseitigung von Niederlassungsbeschränkungen und Beschränkungen im Dienstleistungsverkehr. Es gilt das Prinzip der Inländergleichbehandlung. Alle Mitgliedstaaten sind zur unverzüglichen Umsetzung der Richtlinien verpflichtet.

Die Anpassung des nationalen Rechts durch den Bund ist inzwischen erfolgt. Durch Absprachen zwischen den Gesundheitsbehörden der Länder und der Bundesregierung sowie zwischen den Landesärztekammern ist gesichert, daß bei der Erteilung bzw. Anerkennung der jeweiligen Befähigungsnachweise den Richtlinien bereits entsprochen wird.

2. Neuregelung der Anmeldepflicht

Mit der Neuregelung der Anmeldepflicht wird einem dringenden Bedürfnis nach unverzüglicher Unterrichtung bei Aufnahme der Berufsausübung insbesondere durch Dienstleistungserbringer und solche Berufsangehörige entsprochen, die lediglich vorübergehend – etwa als Praxisvertreter – den Beruf ausüben wollen.

3. Änderung des Wahlrechts

Die vorgesehenen Änderungen des Wahlrechts berücksichtigen die Rechtsentwicklung.

Insbesondere soll die Quotenregelung für die Mitglieder der Kammerversammlungen geändert werden. Im Interesse einer effektiveren Arbeit und aus Kostengründen ist eine Reduzierung der Mitgliederzahlen der Beschlußgremien geboten.

4. Aufgabenkatalog der Heilberufskammern

Der Aufgabenkatalog der Heilberufskammern wird der Entwicklung angepaßt und verdeutlicht das Zusammenwirken zwischen Heilberufskammern und dem öffentlichen Gesundheitsdienst.

5. Weiterbildung für Apotheker

Die Weiterbildungsregelungen für Apotheker bedürfen hinsichtlich der „statusbildenden Normen“ der grundsätzlichen Regelung im Gesetz.

6. Berufsgerichtsbarkeit

Die seit über 30 Jahren unveränderten Bußgeldrahmen werden mit Rücksicht auf die Einkommensentwicklung neu festgesetzt.

II. Im einzelnen

Zu Artikel I

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Die Änderungen dienen der Rechtsbereinigung. Die moderneren Gesetze (Verwaltungsverfahrensgesetze, Meldegesetze) knüpfen statt an den Wohnsitz an den gewöhnlichen Aufenthalt an.

Zum Kreis der Kammerangehörigen gehört auch ohne ausdrückliche Regelung im Heilberufsgesetz der Arzt im Praktikum (§ 10 Abs. 4 BÄO). Nach § 10 Abs. 6 BÄO hat er die Rechte und Pflichten eines Arztes.

Zu Nummer 1 Buchstabe b

Durch diese Änderung soll den Pharmaziepraktikanten die Möglichkeit des freiwilligen Beitritts zur Apothekerkammer eingeräumt werden. Sie werden nach Abschluß ihrer Ausbildung und nach Erteilung der Approbation als Apotheker sowieso Kammerangehörige. Mit der Kammerzugehörigkeit können sie auch die Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung der Apothekerkammer erwerben.

Zu Nummer 1 Buchstabe c

Die hier vorgesehene Präzisierung der bereits bestehenden Anmeldepflicht (§ 4) dient der Klarstellung und soll den Kammern die Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen. Dazu dient auch die Verpflichtung der Kammerangehörigen auf Ladungen zu erscheinen. Ladungen müssen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ihrem Anlaß (zum Beispiel Pflichtwidrigkeit) angemessen sein.

Zu Nummer 2

Der vorgesehene § 2 a dient der Umsetzung des EG-Rechts. Nach der EG-Richtlinie vom 16. Juni 1975 (75/362/EWG) wird den Ärzten, die Staatsangehörige eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind, die besondere Befugnis eingeräumt, als sog. Dienstleistungserbringer im Sinne des Art. 60 des EWG-Vertrages vom 25. März 1957 (BGBl. II S. 766) gelegentlich oder vorübergehend, d. h. jeweils für kurze Zeit, ihren Beruf in einem anderen Mitgliedstaat auszuüben, ohne den ansonsten geltenden Zulassungsanforderungen unterworfen zu sein. Die Bundesärzteordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. April 1987 (BGBl. I S. 1218) regelt demgemäß, daß diese Dienstleistungserbringer keiner Approbation oder Berufserlaubnis nach hiesigem Recht zur Ausübung des Arztberufes bedürfen, sondern lediglich einer Anzeigepflicht nachzukommen haben. Voraussetzung der Anzeigepflicht ist ein vorübergehender Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes; eine ärztliche Hilfeleistung, die bei kurzem Verweilen an einem Ort etwa anläßlich einer Durchreise durch den Kammerbezirk erbracht wird, erfordert keine Anzeige. Die Ausübung des Berufes im Umherziehen ist nach der Berufsordnung ohnehin nicht zulässig. In Übereinstimmung mit Art. 16 der EG-Richtlinien für Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte werden Dienstleistungserbringer keine Kammerangehörige. Eine (Zwangs-)Mitgliedschaft wäre im Hinblick auf den vorübergehenden Charakter der Dienstleistung auch nicht angebracht.

Auch bei nur vorübergehender Berufsausübung im Geltungsbereich des Gesetzes muß sichergestellt sein, daß der Dienstleistungserbringer ebenso wie ein deutscher Berufsangehöriger zu sorgfältiger und gewissenhafter Berufsausübung verpflichtet ist und dabei überwacht wird. Deshalb sollen in Absatz 3 die einschlägigen Bestimmungen des Heilberufsgesetzes und der danach erlassenen Berufsordnungen für entsprechend anwendbar erklärt werden, soweit diese unabhängig von der Dauer der Berufsausübung erheblich sind, also die Vorschriften über die Berufsausübung und die Berufsgerechtheit. Ein Wahlrecht zu den Kammerversammlungen (vgl. §§ 8 und 9 HeilBerG) – aktiv und passiv – steht hingegen dem Dienstleistungserbringer als Nichtmitglied nicht zu.

Zu Nummer 3

Wegen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sind die gemäß Absatz 1 erforderlichen Daten im Gesetz zu bezeichnen.

Zu Nummer 4

Den Kammern obliegen die in § 5 Abs. 1 HeilBerG genannten Aufgaben als Selbstverwaltungsangelegenheiten. Eine Ausweitung der Kammeraufgaben ist nicht beabsichtigt. Jedoch hat sich gezeigt, daß der Wortlaut des Aufgabenkatalogs im Interesse der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben berichtigt bzw. ergänzt werden muß.

Zu Buchstabe a)**Zu aa)**

1. Neuer Buchstabe b):

Die Neufassung präzisiert diese Aufgabe und trägt der Entwicklung Rechnung.

2. Neuer Buchstabe c):

In § 24 Nr. 2 HeilBerG ist festgelegt, daß die Ärzte und Zahnärzte, die in eigener Praxis tätig sind, u. a. die Pflicht haben, am Notfalldienst teilzunehmen. Nunmehr soll der daraus sich ergebende Sicherstellungsauftrag der Ärzte- und Zahnärztekammern für diese Notfallversorgung, der sich bereits indirekt aus § 24 Nr. 2 HeilBerG ergibt, ausdrücklich im Gesetz angeführt werden. Dabei soll auch klargestellt werden, daß ein Notfalldienst „Rund um die Uhr“ bestehen muß, also immer dann, wenn keine Sprechstunden abgehalten werden. Soweit es die Zahl der Ärzte/Zahnärzte und die Verkehrsverhältnisse zulassen, ist ein fachbezogener Notfalldienst einzurichten.

3. Neuer Buchstabe d):

Zu den Aufgaben der Kammern gehört auch die Förderung der Qualitätssicherung (vgl. § 7 des neuen KHG – NW) im Rahmen ihrer gegebenen Möglichkeiten. Diese Kammeraufgabe wird ergänzt durch die Verpflichtung der Kammerangehörigen zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen gemäß § 26 Nr. 3 (neu).

Zu bb)

Die Heilberufskammern sind Behörden im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 1 Abs. 2). Zur Durchführung ihrer Aufgaben gehört die Möglichkeit, ihre öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit durch Verwaltungsakte zu gestalten, z.B. im Zusammenhang mit unzulässiger Werbung, bei der etwa die Entfernung eines Praxisschildes o.ä. erforderlich wird. Aufgrund der Rechtsprechung ist eine Klarstellung im Gesetz geboten.

Zu ff)

Gestützt auf § 5 Abs. 1 Buchstabe a HeilBerG (Aufgabe der Kammern, den öffentlichen Gesundheitsdienst bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen) haben bisher die Ärztekammern und die Zahnärztekammern Zu- und Abgänge von Ärzten und Zahnärzten den Gesundheitsämtern mitgeteilt. Diese Daten sind nicht nur für die Statistik, sondern auch für die Beurteilung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung insbesondere auch in Katastrophenfällen erforderlich.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz hält die geltende Rechtsgrundlage für die Übermittlung dieser Daten für nicht ausreichend und ist der Auffassung, daß eine bereichsspezifische gesetzliche Regelung geschaffen werden muß. Dem dient der neue Buchstabe i).

Für die Kammerangehörigen ist die Verpflichtung zum Datenschutz außer in den Datenschutzgesetzen durch § 203 StGB und durch die jeweiligen Berufsordnungen festgelegt.

Zu Buchstabe b)

Die Einfügung des § 5 Abs. 3 schafft die gesetzliche Voraussetzung für die Aufnahme von Angehörigen anderer Heilberufskammern desselben Berufes in bestehende Versorgungseinrichtungen – soweit die andere Kammer zustimmt –. Sie ermöglicht darüber hinaus den Zusammenschluß mit anderen Versorgungseinrichtungen desselben Berufes. Damit wird den Heilberufskammern die Möglichkeit eröffnet, das Leistungsniveau bei geringeren Kosten zu erhöhen; denn eine höhere Zahl von Mitgliedern verringert den Verwaltungskostenanteil und erleichtert den Risikoausgleich.

Zu Nummer 5

§ 7 soll wie bisher die allgemeinen Wahlrechtsgrundsätze festlegen und die Dauer der Wahlperiode regeln.

Im neuen § 7 Abs. 2 soll die Wahl als Verhältniswahl aufgrund von Listen- und nunmehr auch aufgrund von Einzelwahlvorschlägen in den Wahlbezirken erfolgen. Dies dient neben der Gewährleistung der Pluralität der innerhalb der Heilberufe vertretenen Auffassungen insbesondere dem Minderheitenschutz. Die Verhältniswahl aufgrund von Listen- und Einzelwahlvorschlägen stellt sicher, daß sowohl kleinere

Gruppen von Angehörigen der Heilberufe als auch einzelne Angehörige dieser Berufe innerhalb der Organe der Kammern die Möglichkeit erhalten, ihre Meinung besser zu äußern und zu vertreten.

Bei der Verhältniswahl hat jeder Wahlberechtigte eine Stimme, die er entweder einer Liste oder einem Einzelvorschlag geben kann.

In § 7 Abs. 3 wird berücksichtigt, daß Verhältniswahlen nur durchführbar sind, wenn in einem Wahlkreis mindestens zwei Wahlvorschläge vorliegen. Für den Fall, daß in einem Wahlkreis nur ein (gültiger) Wahlvorschlag eingereicht wird, ist daher in dem betreffenden Wahlkreis nicht die Verhältniswahl, sondern die Persönlichkeitswahl nach den Grundsätzen der relativen Mehrheitswahl durchzuführen. Bei der Durchführung der Persönlichkeitswahl hat jeder wahlberechtigte Kammerangehörige so viele Stimmen, wie in seinem Wahlkreis Mitglieder für die Kammerversammlung zu wählen sind. Gewählt sind die Bewerber, auf die die meisten Stimmen entfallen.

Die Neufassung der §§ 8 und 9 berücksichtigt insbesondere die Fortentwicklung der Wahlausschlußgründe im öffentlichen Wahlrecht.

Hinsichtlich des aktiven Wahlrechts wird nicht mehr zwischen dem Ausschluß der Wahlberechtigung und dem Ruhen des Wahlrechts eines Kammerangehörigen unterschieden, weil in beiden Fällen die gleiche Wirkung eintritt.

§ 8 Abs. 1 übernimmt die entsprechende Regelung des Landeswahlgesetzes.

Der neue § 8 Abs. 2 regelt die Eintragung in das Wählerverzeichnis als Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts.

Der neue § 9 Abs. 1 regelt im Gegensatz zu dem aktiven Berufswahlrecht, daß ein Kammerangehöriger erst dann zur Kammerversammlung wählbar ist, wenn er am Wahltag seit mindestens drei Monaten der Kammer angehört. Diese Regelung soll gewährleisten, daß die Bewerber um einen Sitz in der Kammerversammlung bereits eine Zeit im Kammerbereich tätig sind und die dortigen Verhältnisse kennen gelernt haben. Im übrigen soll hierdurch vermieden werden, daß lediglich zum Zwecke der Kandidatur unmittelbar vor der Wahl eine Berufstätigkeit im Kammerbereich aufgenommen wird.

Die im neuen § 9 Abs. 2 enthaltenen Ausschlußgründe hinsichtlich des passiven Berufswahlrechts entsprechen im wesentlichen dem Landeswahlgesetz. Der Ausschluß des Personenkreises nach Absatz 2 Nr. 3 soll Interessenkollisionen ausschließen.

Zu Nummer 6

– § 11 neu

Die Quotenregelung für die Mitglieder der Kammerversammlungen gilt seit 1954. Durch den Anstieg der Zahl der Kammerangehörigen bei Ärzten, Apothekern und Zahnärzten ist die Mitgliederzahl der Kammerversammlungen ebenfalls stark angestiegen, so daß – abgesehen von den Kosten – die Gremien zu groß geworden sind.

Der Entwurf verdoppelt zum einen die Mindestzahl von Mitgliedern der Kammerversammlung, um die Arbeitsfähigkeit zu sichern, zum anderen sieht er eine Höchstzahl vor, um die Größe der Kammerversammlung und ihre Kosten zu begrenzen. Ferner bestimmt er das Verhältnis zwischen wahlberechtigten Kammerangehörigen und den Mitgliedern der Kammerversammlung.

– § 12 neu

Der Entwurf senkt im Vergleich zur bisherigen Regelung die Unterschriftenquoten für die Unterstützung von Wahlvorschlägen und erleichtert damit die Einreichung von Wahlvorschlägen.

Maßgeblich für die Vertretbarkeit der Höhe eines Quorums ist allein die Aufgabe des Quorums, den Wahlakt auf ernsthafte Bewerber zu beschränken.

Zu Nummer 7

§ 13 ist im Hinblick auf § 7 Abs. 3 – neu – zu ergänzen.

Zu Nummer 8

Diese Regelung enthält die Ermächtigungsgrundlage zum Erlaß einer Wahlordnung durch die Aufsichtsbehörde. Die Vorschrift führt die für die Durchführung der Wahl wesentlichen Grundsätze auf. Der

Verordnungsgeber muß danach insbesondere Bestimmungen über den Wahltag, über die Bildung und die Aufgaben der Wahlorgane, über die auf die Wahlkreise entfallenden Mitgliedersitze, über das Wahlverzeichnis, über die Anforderungen an die Wahlvorschläge und ihre Zulassung, über die Gestaltung des Stimmzettels, über die Zusendung der Wahlunterlagen für die Stimmabgabe, über die Wahlhandlung, über die Ungültigkeit von Stimmen, über die Feststellung des Wahlergebnisses, über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft in der Kammerversammlung, über die Wahlprüfung, über die Durchführung von Wiederholungswahlen, über die Veröffentlichung von Bekanntmachungen und über die Neuwahl der Kammerversammlung auf Antrag treffen. Darüber hinaus wird die Aufsichtsbehörde ermächtigt, das Nähere hinsichtlich der genannten wesentlichen Punkte sowie auch weitere Einzelheiten der Durchführung der Wahl zu regeln. Durch diese Bestimmung wird in der Ermächtigungsgrundlage Inhalt, Zweck und Ausmaß der zu erlassenden Wahlordnung in detaillierterer Form als bisher festgelegt.

Zu Nummer 9

Die Ergänzung ist wegen der Einfügung des § 16 b Abs. 3 und § 17 Abs. 3 (zum Minderheitenschutz) erforderlich.

Zu Nummer 10

Wie bereits unter Nummer 5 ausgeführt, wird zur Gewährleistung der Pluralität der innerhalb der Heilberufe vertretenen Auffassungen auch ein stärkerer Minderheitenschutz angestrebt.

Durch die Bildung von Fraktionen und die zwingend vorgeschriebene Berücksichtigung der Fraktionsstärken bei der Besetzung der Ausschüsse wird eine umfassende Information über die Angelegenheiten der Kammer erreicht und eine angemessene Beteiligung an der Meinungsbildung sichergestellt, die Voraussetzung für konstruktive Meinungsbildung in der Kammerversammlung ist.

Zu Nummer 11

– § 17 Abs. 1 und 2:

Das Satzungsrecht gilt auch für die Versorgungswerke der Kammern. Den Versorgungseinrichtungen gehören grundsätzlich alle Kammerangehörigen an (Zwangsmitgliedschaft). Diese berufsständischen Versorgungswerke sind Sondersysteme der Pflichtversorgung, die in klarer Kompetenzabgrenzung neben anderen Trägern der Alters- und Hinterbliebenenvorsorge stehen, also neben der gesetzlichen Rentenversicherung, neben dem Zusatzversorgungswesen im öffentlichen Dienst und neben den marktüblichen Angeboten der freiwilligen Vorsorge aus dem Bereich der privaten Versicherungen.

Die Versicherungsaufsicht war von Beginn an bei der satzungsmäßigen Ausgestaltung dieser Versorgungseinrichtungen sowie bei ihrer Kontrolle beteiligt. Die vorgesehene Änderung trägt somit der Entwicklung Rechnung.

– § 17 Abs. 3:

Die Pluralität innerhalb der Heilberufe soll auch bei der Wahl der Delegierten der Kammer zu den Beschlußgremien der beruflichen Vertretung auf Bundesebene, wie

- Deutscher Ärztetag,
- Deutscher Apothekertag,
- Delegiertenversammlung der Deutschen Tierärzteschaft,
- Hauptversammlung des Bundesverbandes der Deutschen Zahnärzte,

zum Ausdruck kommen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a)

Die Änderung senkt die Zahl der Mitglieder der Kammerversammlung, die die Sitzung beantragen können, und verbessert damit den Minderheitenschutz.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung beseitigt ein redaktionelles Versehen in der bisherigen Fassung.

Zu Nummer 13

Die Heilberufskammern üben als Körperschaften des öffentlichen Rechts mittelbare Staatsgewalt aus, d. h. sie erfüllen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben anstelle der Behörden der unmittelbaren Staatsverwaltung.

Die derzeit gültige Regelung über ihre Staatsaufsicht (§ 22 Heilberufsgesetz) ist im Zuge der Errichtung der Heilberufskammern nach 1945 formuliert worden. Sie bedarf der Aktualisierung.

§ 20 Abs. 1 LOG.NW. regelt die Aufsichtsbefugnisse über die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diese „allgemeine Körperschaftsaufsicht“ erstreckt sich darauf, daß die der Körperschaft übertragenen Aufgaben in Einklang mit dem geltenden Recht erfüllt werden. Die Aufsichtsmittel sind nach dem Vorbild in der Gemeindeordnung gestaltet. Die maßgebenden Bestimmungen der Gemeindeordnung erklärt § 20 Abs. 1 LOG.NW. ausdrücklich für entsprechend anwendbar. Eine Spezialregelung im Heilberufsgesetz ist daher entbehrlich. Daneben soll lediglich auf die Versicherungsaufsicht hingewiesen werden.

Zu Nummer 14**Buchstabe a)**

Anlaß für diese Ergänzung des § 26 ist eine vor allem in Ballungsräumen zu beobachtende Entwicklung, daß gewerbliche Unternehmen auf dem Gebiet des Heilwesens Ärzte und Zahnärzte zur ambulanten Behandlung von Patienten beschäftigen.

Den Kammern soll es möglich sein, die Zulässigkeit der Ausübung ambulanter ärztlicher/zahnärztlicher Tätigkeit auf die Praxen niedergelassener Ärzte/Zahnärzte einerseits und auf zugelassene Nebentätigkeiten in Kliniken durch Krankenhausärzte(-zahnärzte) andererseits berufsrechtlich zu beschränken.

Wegen der Teilnahme der Kammerangehörigen an Qualitätssicherungsmaßnahmen wird auf die Begründung zu Nummer 4 (§ 5 Abs. 1 Buchstabe d – neu –) verwiesen.

Buchstabe c)

Die Ergänzung der Nr. 9 (neu) verdeutlicht das Recht der Heilberufskammern, entsprechend den spezifischen Besonderheiten der Heilberufe einschränkende Regelungen hinsichtlich der Werbung zu treffen. Das Verbot kommt für Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte in Betracht, da sie einem grundsätzlichen Werbeverbot unterliegen. Für den Heilberuf des Apothekers soll verdeutlicht werden, daß er zwar im bestimmten Umfange werben darf, im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln und somit im Interesse des allgemeinen Wohls jedoch Werbebeschränkungen unterworfen werden darf. Diese Beschränkung gilt im Hinblick auf ein einheitliches Berufsbild für seine gesamte Tätigkeit. Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, daß auch das Gewähren von Zugaben Werbung darstellt.

Zu Nummer 15

Die EG-Richtlinie für Ärzte vom 16. Juni 1975 ist hinsichtlich des Begriffs „Weiterbildungsstätte“ durch die EG-Richtlinie vom 26. Januar 1982 geändert worden. Anstelle der Beschränkungen auf zugelassene Krankenhäuser tritt nunmehr die Erweiterung auch auf andere zugelassene Einrichtungen der medizinischen Versorgung, so daß jetzt auch z. B. die Zulassung von Gesundheitsämtern als Weiterbildungsstätten möglich ist.

Zu Nummer 16

Nach der Konzeption des III. Abschnitts des Heilberufsgesetzes ist die Weiterbildung im Rahmen der Berufstätigkeit als Arzt, Apotheker, Tierarzt und Zahnarzt, also **nach Abschluß der Berufsausbildung** abzuleisten. § 33 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung bestimmt folglich, daß die Prüfung zum Abschluß der Weiterbildung der Feststellung dient, ob „der Antragsteller in seiner nach **abgeschlossener Berufsausbildung**“ durchgeführten Weiterbildung die für die Anerkennung vorgeschriebenen Kenntnisse erworben hat.

Diese Bestimmung würde die Anrechnung der Tätigkeit als Arzt im Praktikum (AiP) auf die ärztliche Weiterbildung nicht zulassen, da die AiP-Zeit als **weiterer Teil der ärztlichen Ausbildung** (vgl. § 3 Abs. 1 Nr. 5 BÄO) abzuleisten ist.

Der Arzt im Praktikum ist jedoch nicht mehr Student. Er ist **Arzt** in der Ausbildung. Er verrichtet die ihm zugewiesenen ärztlichen Tätigkeiten mit einem dem wachsenden Stand seiner Kenntnisse und Fähigkeiten entsprechenden Maß an Verantwortlichkeit.

Die AiP-Zeit soll daher auf die ärztliche Weiterbildung angerechnet werden, so daß § 33 Abs. 3 der Änderung bedarf.

Zu Nummer 17

Die Änderung dient der redaktionellen Bereinigung.

Zu Nummer 18

Das Heilberufsgesetz enthält bisher spezielle Bestimmungen nur über die Weiterbildung der Ärzte, Tierärzte und Zahnärzte. Mit der Neufassung des § 41 sollen auch für die Apotheker entsprechende einschlägige Vorschriften geschaffen werden. Die Weiterbildung soll es ihnen ermöglichen, auf der Grundlage der Approbation in den verschiedenen pharmazeutischen Fachgebieten gezielt zusätzliche Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben, die der Qualität der Berufstätigkeit dienen und damit über eine bessere Arzneimittelversorgung einem besseren gesundheitlichen Schutz der Bevölkerung zugute kommen.

Zu Nummer 19

Die Änderung dient der redaktionellen Bereinigung.

Zu Nummer 20

Nach heutiger Rechtsauffassung bedürfen Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen einer Regelung durch oder aufgrund eines förmlichen Gesetzes. Es ist daher geboten, für die zahnärztliche Weiterbildung im Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ eine entsprechende Grundlage zu schaffen.

Zu Nummer 21

Die Änderung dient der redaktionellen Bereinigung.

Zu Nummer 22

Durch die Änderung soll die 1954 begründete Relation zwischen der Schwere der Berufspflichtverletzung und der Höhe der Geldbuße wiederhergestellt werden, die durch die zwischenzeitliche wirtschaftliche Entwicklung verlorengegangen ist. Darüber hinaus sollen die berufsgerichtlichen Maßnahmen nach ihrer Rangfolge benannt werden.

Zu Nummer 23

Da die Bestimmung der zuständigen Gerichte keinen Änderungen unterliegt, kann sie im Gesetz selbst vorgenommen und die Verordnung aufgehoben werden (s. Art. IV).

Zu Nummern 24–26

Die Änderung dient der Rechtsbereinigung.

Zu Nummer 27

Siehe Begründung zu Nummer 22.

Zu Nummer 28

Die Bestimmungen sind durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Artikel II

- a) Das Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens vom 6. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342) sieht neben Vorschriften für die Ausbildung der übrigen dort genannten Berufe auch Vorschriften für die Weiterbildung von Zahnärzten/Zahnärztinnen des öffentlichen Gesundheitswesens vor. Da die Weiterbildung von Zahnärzten/Zahnärztinnen im öffentlichen Gesundheitswesen des Sachzusammenhangs wegen im Heilberufsgesetz geregelt werden soll, ist eine entsprechende Streichung im Gesetz über die Ermächtigung zum Erlaß von Ausbildungs-/Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen für Berufe des Gesundheitswesens erforderlich.
- b) Da es sich bei den Vorschriften über die Altenpflegerausbildung um statusbildende Normen handelt, bedürfen auch sie einer gesetzlichen Grundlage. Es bietet sich daher an, das ohnehin zur Änderung anstehende Gesetz entsprechend zu erweitern.

Zu Artikel III

Zur besseren Übersicht empfiehlt sich eine Neubekanntmachung.

Zu Artikel IV

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Die Verordnung wird mit der Änderung des § 48 Abs. 1 (s. o. zu Nr. 21) gegenstandslos.